DEUTSCHE BAUZEITUNG

60. JAHRGANG * Nr. 22 * BERLIN, DEN 17. MÄRZ 1926

BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

AUSSTELLUNGEN UND MESSEN

SCHRIFTLEITUNG: REG.-BAUMEISTER a. D. FRITZ EISELEN.

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

Aus dem preußischen Staatshaushalts-Entwurf für 1926.

Der Entwurf für den preuß. Staatshaushalt 1926, der für verschiedene Verwaltungen bereits im Landtage im Einzelnen durchberaten ist, schließt in Einnahme und Ausgabe mit 3 322 331 697 RM. ab. Davon entfallen auf einmalige Einnahmen 178 061 000 M., auf einmalige Ausgaben 289 862 919 M.

Der Etatentwurf gibt auch eine Gegenüberstellung der Etats von 1926, 1925 (nach dem Ergebnis zweiter Lesung) und 1913, der folgendes Bild ergibt:

1926	1925	1913	Gegen 1925 mehr	Gegen 1925 weniger	Gegen 1913 mehr	Gegen 1913 weniger
Gesamtausgaben in Millionen RM.						
3322,2	3267,8	1179,8	54,5	—	2142,5	—
Dauernde Ausgaben in Millionen RM.						
3032,4	2952,9	1225,5	71,5	—	1806,9	—
Einmalige Ausgaben in Millionen RM.						
289,8	314,9	83,9	—	25,1	205,9	—

Von Interesse ist auch ein Vergleich der Zahl der planmäßigen Beamten, Hilfsbeamten, Angestellten und Staatsverwaltungsarbeiter 1926, 1925 und 1913. Von 1913 bis 1926 sind diese Zahlen um bezw. 67,2, 3,9, 84,5, 22,5 v. H. gestiegen, d. h. die Kopfzahl aller Staatsbediensteten ist um 57,5 v. H. gewachsen. Die Gesamtzahl war 1926 = 196 809, 1925 = 195 116, 1913 = 124 972, also 1925 noch 1773 mehr, 1913 um 71 917 weniger. Davon entfallen aber 63 056 Köpfe auf die umzustellende Polizei und die Landjägerei. Zieht man diese Personen ab, so bleibt nur eine Vermehrung von 7,1 v. H. (in z. T. verändertem Aufgabenkreis).

Die Ausgestaltung des Etats zeigt gegenüber früher mancherlei Änderungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, was zu größerer Klarheit aber im allgemeinen beigetragen hat. Noch nicht ganz durchgeführt ist der vom preuß. Landtag mehrfach geäußerte Wunsch, daß sämtliche Bauunterhaltungsfonds im Haushalt der Hochbauverwaltung vereinigt werden sollen. Es ist das bisher nur für die im Finanzministerium vereinigten Dienstzweige geschehen und soll erst später, nach den dort gemachten Erfahrungen, auf die anderen ausgedehnt werden.

Aus dem Haushaltsentwurf sollen nachstehend nur die einmaligen Ausgaben, die ja am meisten interessieren, herausgeschält werden, und zwar auch nur diejenigen für technische bezw. bauliche Zwecke, soweit sich das streng durchführen läßt.

Diese Ausgaben verteilen sich auf die verschiedenen Verwaltungen wie folgt (diejenigen ohne entsprechenden Ansatz sind ausgelassen):

1.	Domänenverwaltung	2 436 000 RM.
2.	Forstverwaltung	6 752 000 „
3.	Gestütverwaltung	863 000 „
6.	Münzverwaltung	22 500 „
7.	Berg-, Hütten- u. Salinenverwaltung	630 000 „
14.	Finanzministerium	5 836 200 „
15.	Handels- und Gewerbe-Verwaltung	9 406 500 „
16.	Justizverwaltung	3 599 000 „
17.	Ministerium des Innern	20 494 300 „
18.	Landwirtschaftliche Verwaltung	17 667 900 „
19.	Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung	15 911 500 „
20.	Ministerium für Volkswohlfahrt	138 156 000 „
	Gesamt-Summe	221 774 900 RM.

Es seien nun die Forderungen der verschiedenen Verwaltungen im Einzelnen betrachtet:

Im Haushalt der **Domänenverwaltung** sind an baulichen Arbeiten hervorzuheben: 200 000 M. für Vermehrung und Verbesserung der Arbeiterwohnungen; 480 000 M. für Ausbau und Instandsetzung der Heilbäder (Römerbad in Ems nebst Gasthof, Instandsetzungsarbeiten in Langenschwalbach, elektr. Zentrale, Sooleleitung und Quellwasserleitung in Nenndorf); Landgewinnungs- und Eindeichungs-Arbeiten an der Westküste von Schleswig-Holstein, an der Friesischen Küste auf Insel Baltrum zus. 496 000 M.; Fortführung der Arbeiten zur Aufschließung der fiskal. Moore 75 000 M.; Wegebauten und Eisenbahnhaltestellen für Domänen 200 000 M.; Herstellung elektr. Anlagen auf den Domänen 100 000 M.; Einrichtung der staatl. Weinbaudomäne Marienthal a. d. Ahr als 2. Rate 295 000 M. usw.

Die **Forstverwaltung** beteiligt sich an Eindeichungen usw. am Lauknepolder, Tawellningker und Oboliner Polder mit zus. 255 000 M.; für Insthäuser für Forstarbeiter werden 300 000 M. ausgeworfen; zur Beteiligung an Kleinbahnen usw. sind 30 000 M. vorgesehen. Zum Ankauf und erster Einrichtung von Forstgrundstücken, sowie zur Aufteilung und Erschließung solcher, zum Verkauf und zur Bebauung freigegebener Forstgrundstücke werden 1 167 000 M. ausgeworfen. Den Hauptposten bilden 5 000 000 M. zum Forstkulturfonds.

Die **Gestütverwaltung** verteilt ihren Gesamtaufwand an einmaligen Ausgaben auf das Hauptgestüt Trakehnen mit 400 500 M., Graditz mit 70 000 M. usw. Dabei entfallen 121 000 M. auf den weiteren Anschluß der Vorwerke von Trakehnen an die Überlandzentrale Ostpreußen, 30 000 M. desgl. für das Hauptgestüt Beberbeck an das Überlandwerk Edertalsperre. Für Zufahrtsstraßen nach Trakehnen sind 100 000 M. ausgesetzt, je 40 000 M. für Wohnhäuser im Landgestüt Georgenburg bezw. Kreuz b. Halle a. d. S. In Osnabrück soll ein neues Landgestüt erbaut werden; dafür sind 241 750 M. für Wirtschaftsgebäude mit Wohnungen usw., Reithalle, Kantine usw. ausgeworfen.

Bei der **Münzverwaltung** sollen die eingesetzten 22 500 M. für eine Hauptinstandsetzung der Gebäude in Berlin aufgewendet werden (Dacharbeiten hauptsächlich).

Von den einmaligen Ausgaben der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung entfallen auf rein bauliche Arbeiten nur 235 000 M. zum Ankauf von Häusern zu Wohn- und Geschäftszwecken neuer Bergreviere, 150 000 M. auf den Neubau eines maschinentechn. und elektrotechn. Instituts der Berg-Akademie Clausthal (erste Rate) und 60 000 M. für den weiteren Ausbau des Instituts dieser Anstalt, ferner 35 000 M. auf Lehrmittel desgl.

An den Gesamtausgaben des **Finanzministeriums** nimmt die Grundstückverwaltung mit 418 000 M. teil. Es sollen Behördenhäuser für verschiedene Ämter in Bernkastel, Bocholt, Königsberg i. Pr., Opladen z. T. in Verbindung mit Dienstwohnungen geschaffen werden. Die Hochbauverwaltung erfordert 4 084 200 M. Darunter ist der Hauptposten ein Betrag von 2 250 000 M. für den Neubau eines Regierungsdienstgebäudes in Schneidemühl (300 000 M. waren nachträglich für 1925 bewilligt). Die Arbeiten der Erweiterung und Umgestaltung des Reg.-Dienstgebäudes in Wiesbaden sollen mit 70 000 M. abgeschlossen werden, in Arnsberg das ehem. Lehrerinnen-Seminar mit 326 000 M. zum Reg.-Dienstgebäude umgebaut und erweitert werden. Für Königsberg i. Pr. und Münster i. W. sollen 180 000 bezw. 114 000 M. für Ausbauarbeiten an Reg.-Dienstgebäuden bezw. Oberzolldirektionen aufgewendet werden. Für Hauptinstandsetzungen am Schloß in Stettin sind 140 000 M., für Instandsetzungen des Brandenburger Tors in Berlin 256 000 M. vorgesehen. Der bauliche Zustand ist hier derart, daß im Interesse der Erhaltung des Baubestandes und der Verkehrssicherheit

etwas geschehen muß. Die Tiergartenverwaltung erhält zu Instandsetzungsarbeiten an den Denkmälern 33 000 M. Ferner erfordern die ehem. kgl. Theater in Berlin und Kassel 160 000 M. bezw. 26 000 M. für Instandsetzungsarbeiten. Für den Um- und Erweiterungsbau des staatl. Opernhauses in Berlin werden als zweite und letzte Rate 1 000 000 M. gefordert (400 000 M. sind 1925 bewilligt). Im Staatstheater in Kassel soll ferner für 103 000 M. eine Beleuchtungsanlage zum Rundhorizont geschaffen werden.

Von dem Gesamtbetrag der **Handels- und Gewerbeverwaltung** sollen 250 000 M. für Erweiterungs- bezw. Neubauten von Eichämtern verwendet werden, da seit der Verstaatlichung des Eichwesens i. J. 1912 noch eine größere Zahl von Eichämtern in unzureichenden Mieträumen untergebracht sind. Für Brückenbauten sind 728 000 M. ausgeworfen, und zwar 250 000 M. als Restbetrag für die massive Schleibrücke bei Kappeln (Staatsanteil 600 000 M., Gesamtkosten 820 000 M.), ferner 280 000 M. als 1. Rate für die Netzebrücke bei Vordamm (Gesamtkosten 427 000 M.), 150 000 M. als 1. Rate für die Brücke über die Westoder bei Schwedt (Gesamtkosten 700 000 M.). Die Unterhaltungspflicht des Staates an der alten Mainbrücke in Frankfurt a. M. soll mit einem Restbetrage von 216 000 M. abgelöst werden. Für Ergänzungs- und Wiederherstellungsarbeiten und Betriebseinrichtungen an Häfen sind 1 000 000 M. ausgesetzt (Rügenwaldermünde, Kolberg, Ost-Deep, Swinemünde, Büsum, Husum, Haarburg, Wesermünde, Norddeich, Emden). Außerdem werden gefordert 100 000 M. für Wohn- bezw. Dienstgebäude im Hafen von Emden, 450 000 M. zur Fortsetzung der Arbeiten am Ausbau des Ernst-August-Kanales auf der Elbinsel Wilhelmsburg, 240 000 M. als 1. Ergänzungsbetrag zum Ausbau der Staatswerft in Haarburg (Gesamtkosten 764 000 M.). Zu erwähnen ist noch ein Betrag von 361 000 M. für die Ergänzung der Sammlungen für den technolog. und elektrotechn. Unterricht an den Maschinenbauschulen und Kraftmaschinen-Laboratorien für die Schiffsingenieur- und Seemaschinisten-Schulen, für deren Ausbildung das Reich neue Vorschriften erlassen hat.

Für Landgewinnungsarbeiten am Emdner Außenhafen werden Ergänzungs- bezw. Fortsetzungsarbeiten in Höhe von 1 200 000 M. gefordert. Zum Ausbau der Eisenbahnlinie Bischoffswerder — Freystadt wird der Restbetrag von 250 000 M. eingesetzt. Der Fonds zur Förderung der Luftschiffahrt soll mit 4 500 000 M. verstärkt werden. Davon sind 1 500 000 M. als Beteiligung Preußens an einer Dachgesellschaft für den deutschen Luftverkehr gedacht.

Die **Justizverwaltung** beabsichtigt, eine neue, auf der Grundlage des Strafvollzuges in Stufen einzurichtende große Strafanstalt zu errichten, sobald ein geeigneter Bauplatz zur Verfügung steht. Die Baukosten sind auf 3 000 000 M. geschätzt. Vorläufig werden 50 000 M. für Vorarbeiten angefordert. Im übrigen sollen verwendet werden im Bezirk des:

Ob.-Landesgerichts	in Königsberg i. Pr.	444 000 M.
Kammergerichts	in Berlin	62 000 „
Ob.-Landesgerichts	in Stettin	180 000 „
„ „	in Naumburg a. S.	147 000 „
„ „	in Celle	149 000 „
„ „	in Hamm	600 000 „
„ „	in Frankfurt a. M.	21 000 „
„ „	in Düsseldorf	946 000 „
„ „	in Köln	800 000 „
	zusammen	3 349 000 M.

An Neubauten sind vorgesehen: Geschäfts- und Gefängnisgebäude für das Amtsgericht in Skaisgirren und Fischhausen, Ostpr., ein Erweiterungsbau der Strafanstalt in Naugard, Amtsgerichtsgebäude und Untersuchungsgefängnis in Hamm, 1. Rate 600 000 M. (Gesamtkosten 1 700 000 M.), desgl. in Hamborn, 1. Rate 400 000 M. (Gesamtkosten 1 820 000 M.), Neubau für die Strafabteilungen des Land- und Amtsgerichts Düsseldorf, 1. Rate 500 000 M. (Gesamtkosten 1 370 000 M., die aber durch Verkauf der alten Gebäude im wesentl. wieder eingebracht werden). Von den schon im Bau begriffenen Anlagen ist namentlich die Erweiterung der Geschäftsräume des Land- und Amtsgerichts in Aachen zu nennen mit einer 6. Rate von 800 000 M. (Die ersten Mittel sind schon 1914 bewilligt worden, Gesamtkosten 2 150 000 M.)

Über die einmaligen Ausgaben des **Ministeriums des Innern** geht aus der Übersicht-Zusammenstellung nur hervor, daß für bauliche Zwecke usw. 20 490 000 M. ausgeworfen sind. Davon entfallen 2 965 000 M. auf Durchführung und Vollendung bereits genehmigter Neubauten, sowie Neubau und Ankauf von Dienstwohngebäuden für die Landjägerei. Der Hauptposten von rund 17 000 000 M. entfällt auf Bauten, die infolge anderweiter Organisation der Polizei nötig werden. Außerdem sind 500 000 M. als Beihilfe zu den bei Unruhen entstandenen Schäden vorgesehen.

Im Haushalt der **Landwirtschaftlichen Verwaltung** einschließl. Hauptverwaltung des Ministeriums der Landwirtschaft, Domänen und Forsten entfallen von den einmaligen Ausgaben auf bauliche bezw. technische Ausführungen rund 17 700 000 M., die sich verteilen auf:

1. Landeskulturverwaltung	1 570 000 M.
2 Landwirtschaftl. Wissenschaft, Forschung und Unterricht	636 600 „
3. Tierärztliche Wissenschaft, Forschung und Unterricht	537 740 „
4. Veterinärwesen	300 000 „
5. Fischereiwesen	114 000 „
6. Wasserwirtschaft, Landesmelioration, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen	14 489 020 „
zusammen	17 657 360 M.

Aus den Arbeiten der Landeskulturverwaltung ist ein Betrag von 1 250 000 M. zur Förderung der inneren Kolonisation hervorzuheben. Aus demjenigen für landwirtschaftliche Wissenschaft, Forschung und Unterricht sind 50 750 M. für Ergänzungsarbeiten usw. der Landwirtschaftl. Hochschule Berlin zu erwähnen, ferner 179 225 M. für Bonn und Poppelsdorf (für innere Einrichtung und apparative Ausstellung). Für die Versuchs- und Forschungsanstalt Landsberg a. d. W. sind 103 500 M., für die Versuchs- und Forschungsanstalt in Tschechwitz 241 700 M. vorgesehen. Aus den Beträgen für die tierärztliche Wissenschaft sind 330 350 M. für die tierärztl. Hochschule Berlin ausgeworfen (davon 180 000 M. als 1. Rate für die Sektionshalle beim pathol. Institut), für die tierärztl. Hochschule Hannover 164 490 M. für Neu- und Ergänzungsbauten und innere Ausstattung. Von dem Gesamtbetrag für Veterinärwesen sind 200 000 M. als Darlehn für den weiteren Ausbau der Forschungsanstalt auf Insel Riems, desgl. 100 000 M. für bessere Wegverbindung von dort nach Chaussee Greifwald—Stralsund ausgeworfen. Bei der Fischereiverwaltung handelt es sich hauptsächlich um Ersatz von Fischereiaufsichtsfahrzeugen.

Von dem großen Betrag, der für Wasserwirtschaft, Landesmelioration, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen vorgesehen ist, entfallen 8 718 500 M. auf Allgemeines, und zwar 2 700 000 M. auf die Förderung der Landwirtschaft durch Ausführung von Meliorationen, Umlegungen und Wasserleitungen, während 6 000 000 M. als Darlehn zur Förderung solcher Aufgaben durch Genossenschaften und Gemeinden vorgesehen sind. Von der übrigen Summe entfallen 35 000 M. auf die Provinz Ostpreußen für den Neubau einer Brücke über die Alle bei Schmoleinen; 866 000 M. auf die Prov. Brandenburg, davon 170 000 M. für den Neubau der Schleuse bei Altruppin, 150 000 M. als Beihilfe zum Ausbau der Vorfluter des Nuthe-Schauverbandes (Potsdam), 200 000 M. als Beihilfe zur Verbesserung der Vorflut des Ober- und Nieder-Oderbruches (2. Rate, Gesamtkosten 882 000 M.); der Prov. Pommern sind 695 000 M. zugedacht, meist für Uferschutzbauten; für die Prov. Grenzmark Posen-Westpreußen sind 211 066 M. vorgesehen für Flußregulierungsarbeiten an Obra und Warthe; die Prov. Niederschlesien soll 204 500 M. erhalten für Be- und Entwässerung und Fortsetzung des Ausbaues der Hochwasser gefährlichen Flüsse der Provinz (namentlich an der Glatzer-Neisse); für die Prov. Sachsen werden 168 220 M. ausgeworfen, für Schleswig-Holstein 1 526 000 M. Hiervon entfällt der größte Posten von 600 000 M. als 2. Rate auf die Wiederherstellung des Dammes Oland-Festland in der Richtung auf Dagebüll (Gesamtkosten 1 440 000), ein weiterer von 400 000 M. als 4. Rate auf den Bau einer Schutzmauer auf Helgoland (Gesamtkosten 1 300 000 M.), und ferner für Sicherungsarbeiten auf den Halligen Oland, Gröde-Appelland, Nordmarsch-Langeneß und Hooge i. Ganzen 526 000 M.; für Prov. Hannover sind 1 121 300 M. ausgeworfen zu Meliorationen, Fluß-Regulierungen, Entwässerungen von Wiesen; zu Dünenschutzwerken auf Baltrum 209 000 M., zur Verstärkung und Erhöhung der Deiche des Ems-Jade-Kanales 105 000 M. usw.; für die Prov. Westfalen sind nur einige kleine Arbeiten zur Regulierung der Diemel, Kultivierung des Amts-Vennes, Kreis Ahaus, mit zusammen 168 250 M. in Aussicht genommen; für Hessen-Nassau sind zu Regulierungen an Lahn und Nidda, Landesvermessungen im Oberwesterwald-Kreis, Kreis Westerburg und Dillkreis zusammen 190 200 M. bestimmt; die Rheinprovinz

schließlich fordert 565 000 M., teils zu Meliorationen, namentlich aber zu Eindeichungen der durch die letzten Hochwasser besonders schwer geschädigten Gemeinden. —

Als Verwaltung mit besonderen technischen und baulichen Anforderungen ist das **Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung** mit einem Gesamtanschlag von rund 15 910 000 M. anzuführen. Davon entfallen auf Wissenschaft rd. 13,4 Mill., Kunst rd. 1,8 Mill., Volksbildung rd. 3 Mill. Die Ausgaben für Wissenschaft gliedern sich wieder in solche für die Universitäten mit rund 10 Mill., Techn. Hochschulen mit rd. 1,9 Mill., sonstige wissenschaftliche Zwecke mit 1,5 Mill. M. Die Ausgaben für Volksbildung gliedern sich in solche für höhere Lehranstalten für die männliche Jugend mit rd. 2,33 Mill., desgl. für die weibl. Jugend mit 460 000 M., für die Gustav Freytag-Schule in Hindenburg bezw. die Erziehungsanstalt in Droyssig, für beide Anstalten zusammen 200 000 M., namentlich für Turngeräte, für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, 56 600 M. für eine Zentralheizung im Seminar Neuzelle.

Die Gesamtsumme für die Universitäten verteilt sich wie folgt:

Königsberg	1 720 100 M.
Berlin	593 000 „
Greifswald	591 350 „
Breslau	375 300 „
Halle	739 100 „
Kiel	907 600 „
Göttingen	797 500 „
Münster	250 000 „
Marburg	1 588 600 „
Bonn	500 000 „
Charité Berlin	180 000 „
Allgemeines	1 449 000 „

In diesen Beträgen liegen zusammen 1,09 Mill. M. als einmalige Verstärkung des Bauunterhaltungsfonds und bei den verschiedenen Universitäten zur Ausbesserung der Schäden aus der Kriegs- und Nachkriegszeit.

In Königsberg handelt es sich hauptsächlich um den Erweiterungsbau des Universitäts-Hauptgebäudes (3. Teilbetrag 600 000 M.) und den Neubau der mediz. Klinik (2. Teilbetrag 250 000 M.). Sonst sind es mehr kleinere Arbeiten, Ausbauten, Ausstattungen; in Berlin ist neu der Ausbau von Miethäusern i. d. Luisenstraße für das Institut für Strahlenforschung (118 000 M.) und für dessen innere Einrichtung und Ausstattung (100 000).

Die Instandsetzung des Palmenhauses im Botanischen Garten erfordert 135 000 M. (es ist durch Rostansatz am Eisen und Anfaulen der Holzteile gefährdet); in Greifswald ist neu ein erster Teilbetrag von 250 000 M. für die Klinik und Poliklinik für Haut und Geschlechtskrankheiten, außerdem entfallen 116 750 M. auf den Neubau einer septischen Baracke für die Frauenklinik als Schlußrate; für Halle ist ein Posten von 224 000 M. als 3. Rate für den Neubau der Mediz. Poliklinik, 155 000 M. als 3. Rate für eine Kinderpoliklinik zu erwähnen; in Kiel kommen außer einer letzten Rate von 308 400 M. für den Umbau des ehem. Marinelazaretts für Zwecke der Universität, 340 000 als 1. Rate für verschiedene Bauausführungen infolge veränderter Benutzung der Universitätsgebäude in Betracht, desgl. 124 000 M. für den Neubau eines landwirtschaftl. Institutes; in Göttingen ist ein Um- und Erweiterungsbau der Poliklinik für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten für 210 000 M., ferner eine 2. Rate von 322 000 M. für das Chemische Institut vorgesehen; in Münster soll eine 1. Rate von 150 000 M. für den Neubau einer Psychiatr.- und Nervenklinik zur Verwendung kommen; für Bonn werden 500 000 M. als 6. Rate für Um- und Erweiterungsbau des Universitäts-Hauptgebäudes angesetzt; der Universität Frankfurt a. M. soll ein einmaliger Beitrag von 1 180 000 M. gegeben werden (1925 850 000 M.).

Von den Techn. Hochschulen sollen erhalten:

Berlin	374 300 M.
Hannover	122 000 „
Aachen	799 000 „
Breslau	475 000 „
Tech. Hochschulen, allgemein	162 000 „

In Berlin handelt es sich hauptsächlich um apparative Ausstattung, sowie mit 162 300 M. um die bauliche Instandsetzung und Einrichtung einer elektr. Beleuchtungsanlage; in Aachen sind u. a. 410 000 M. als 3. Rate für den Neubau des elektrotechn.-physikal. Instituts und 250 000 als 1. Rate für Erweiterung der verschiedenen Anlagen des Kraft- und Heizwerkes und Erweiterung des Maschinen-Laboratoriums vorgesehen; Breslau soll 450 000 M. als 1. Rate für die bauliche Erweiterung des Hochschulgebäudes erhalten, besonders für die neu zu schaffende Bau-Ingenieur-Abtlg. (Gesamtkosten 1,5 Mill. M.).

Aus den Ansätzen für sonstige wissenschaftl. Anstalten und Zwecke sind zu nennen: 117 000 M. als letzte Rate für den Zwischenbau der Biologischen Anstalt, 750 000 M. als Zuschuß zur Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in Berlin-Dahlem.

Aus den Ausgaben für Kunst sei eine 19. Rate zur Erweiterung und zu Neubauten für die Museen in Berlin erwähnt, ferner 166 700 M. für die Erweiterung der Desinfektionsanlage, Schaffung von Arbeitsräumen, Herstellung einer Niederdruckwarmwasseranlage im Asiat. Museum zu Berlin-Dahlem, 100 000 M. zu baulichen Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an der staatl. Kunstschule zu Berlin, 64 550 M. für Bauunterhaltung des Landesausstellungsparkes in Alt-Moabit und das Atelier für Groß-Plastik in Berlin.

Von dem Gesamtbetrag für Zwecke der Volksbildung sind die besonderen Ausgaben für höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend schon oben angeführt. Bei demjenigen für die männliche Jugend handelt es sich um folgende Hauptansätze: 400 000 M. für ein neues Anstaltsgebäude der Ob.-Realschule auf der Burg in Königsberg i. Pr. als 1. Rate, desgl. 400 000 M. für den Neubau des Kaiser-Wilhelm-Gymnasiums nebst Real-Gymnasium in Berlin-Neukölln, weitere 400 000 M. als 1. Rate für das Gymnasium in Heiligenstadt ausgeworfen; 200 000 M. sind als einmaliger Zuschuß des Stiftischen Gymnasiums in Gütersloh, 180 000 M. für einen Erweiterungsbau des Gymnasiums in Clausthal bestimmt.

Das Ministerium für **Volkswohlfahrt** hat seinen Hauptposten mit 138 Mill. M., die für die Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiet des Wohnungswesens bestimmt sind. (Von diesen 138 Mill. M. kommen als Einnahme 132,5 Mill. aus dem vom Staate zu verwend. Anteil an der Gebäude-Entschuldungssteuer, 2 Mill. M. desgl. für die mit staatl. Beihilfe aus öffentl. Mitteln ausgeführten Neubauten, 3,5 Mill. M. aus Rückeinnahmen aus der zur Förderung der Neubautätigkeit verwend. Gebäude-Entschuldungssteuer). Dazu kommen nur noch einige kleinere Posten für Laboratorien der Landesanstalt für Gewässerkunde in Berlin-Dahlem, der bakteriolog. Untersuchungsanstalt in Erfurt, sowie zur Ergänzung der inneren Einrichtung der Institute und Anstalten der Volksgesundheits-Verwaltung. — — Fr. E. —

Tagung des Hauptverbandes Deutscher Baugenossenschaften.

Am 25. Januar d. J. fand im Plenarsitzungssaal des Reichswirtschaftsrats eine Kundgebung der Deutschen gemeinnützigen Baugenossenschaften statt. Prof. Albrecht leitete die sehr stark besuchte Versammlung, an der Vertreter vom Reichs- und Staatsministerium, insbesondere des preuß. Wohlfahrtsministeriums und des Reichsarbeitsministeriums teilnahmen. Außerdem war als Vertreter des Wohnungs- und Siedlungsauschusses des Landtages der Abg. Meyer-Solingen (S. P. D.) erschienen.

Die Berichte erstatteten Professor Siewert und Justizrat Klinke. Beider Ausführungen behandelten als Kernpunkt die Bedeutung der Wohnungsproduktion für unsere Wirtschaft u. Volksgesundheit und das Problem der Hauszinssteuerhypotheken. Insbesondere Prof. Siewert stellte eine große Zahl von Forderungen der gemeinnützigen Baugenossenschaften auf, die allerdings oftmals über das Ziel hinausgingen und Unmögliches erstrebten. Vor allem seine Stellungnahme der freien Wirtschaft gegenüber war stark einseitig, z. B. als er behauptete, daß, wenn die „organisierte“ Bautätigkeit (d. h. die Genossenschaften) versage, die freie Wirtschaft erst recht versagen würde. Auch wenn er erklärte, Staat und Gemeinden hätten kein Anrecht auf die Hauszinsteuer zur Deckung des Finanzbedarfs, so bewegt er sich in Gedankengängen, die in einer gleichgestimmten Versammlung wohl gut wirken, aber nur als Utopien zu bezeichnen sind. Denn was will er an die Stelle der jetzigen Steuer setzen, um den Geldbedarf des Staates zu decken? Solche allzuweit gehenden Forderungen werden an ihrer eigenen Größe scheitern, selbst wenn, wie aus dem weiteren Vortrag zu ersehen war, der Fordernde auch mit weniger zufrieden ist. Abgesehen von diesen nicht zu billigenden Punkten, muß man es doch als Bauwirtschaftler begrüßen, daß die

verantwortlichen Organe der Reichs- und Staatsregierungen immer wieder von neuem auf die Wichtigkeit des Problems: „Schaffung von Baukrediten"! hingewiesen werden. Begrüßenswert ist es auch, daß auch von dieser Seite an Hand nüchterner Rechenexempel darauf hingewiesen wurde, daß ein Neubau nur dann rentabel sein könne, wenn hohe Hypotheken der öffentlichen Hand zu ganz geringen Zinssätzen bezw. zinslos zur Verfügung stehen; denn das wirtschaftliche Existenzminimum eines Hauses ist durch erhöhte Baukosten und erhöhte Zinssätze um mindestens 300 v. H. gegenüber dem Vorkriegsstand gestiegen. Den Ausgleich können eben nur billige Hypotheken der öffentlichen Hand schaffen.

Die Ausführungen gipfelten in der Forderung, alles verfügbare Geld für den Wohnungsbau bereitzustellen und die Bautätigkeit durch Steuerbefreiung und durch Schutz vor den Eingriffen der Wohnungsämter zu fördern. Daß von den gemeinnützigen Baugenossenschaften diese für die ganze Bauwirtschaft notwendigen Forderungen nur für die „Gemeinnützigkeit" und den Kleinwohnungsbau erhoben wurden, nimmt ihnen leider etwas von ihrer Objektivität.

In der Aussprache verteidigte insbesondere Ministerialdirektor Conze vom preuß. Wohlfahrtsministerium die Haltung der Regierung. Allerdings kann man mit der Haltung des preuß. Ministeriums nicht ganz einverstanden sein, wenn es die Unzulänglichkeit der Wohnungsgesetzgebung nur dem Reiche in die Schuhe schiebt. Es hörte sich just so an, als ob die Länder ohne Einfluß auf die Reichsgesetzgebung seien. Da trafen schon die Ausführungen des Abgeordneten Meyer-Solingen den Nagel auf den Kopf, als er darauf hinwies, daß von Rechts wegen ja die Regierungen die Gesetze vorzuschlagen hätten und nicht die Parlamente. Diese hätten lediglich darüber abzustimmen und etwaige Änderungen zu beschließen.

Auch die Zahlen, die Minist.-Dir. Conze von dem Umfang der Bautätigkeit in Preußen nannte, sind nicht erschütternd. Denn wenn

1920—1921	60 000	Wohnungen
1921—1922	24 000	„ „
1922—1923	77 000	„ „
1923—1924	55 000	„ „
1924—1925	92 000	„ „ erbaut werden,

so bedeutet diese Produktion doch nur einen Tropfen auf den heißen Stein, so bedeutet diese Tatsache letzten Endes den Beweis dafür, daß der Staat mit allen seinen Zwangs- und sonstigen wirtschaftshemmenden Maßnahmen die Bauwirtschaft ruiniert hat.

Die Kundgebung endete mit einer Entschließung, die nachstehend im Wortlaut wiedergegeben wird.

Entschließung. 1. Wohnungsmangel und Wohnungselend bestehen unvermindert. Mangels genügender Statistiken hierüber für das ganze Reich gibt folgende Berechnung immerhin genügend Anhaltspunkte. Nach Erhebungen des Reichsarbeitsministeriums sind in den Jahren 1919—1923, d. h. in fünf Jahren, 547 967 Wohnungen erstellt. Schätzt man für die Jahre 1924 und 1925 die Zahl der erbauten Wohnungen auf je 150 000, so sind in Deutschland nach dem Kriege ungefähr 850 000 Wohnungen geschaffen, d. h. pro Jahr etwa 120 000; die Zahl allein der Eheschließungen beträgt aber jährlich durchschnittlich etwa 700 000. Es ergibt sich daraus ein Versagen der bisherigen Wohnungspolitik des Reichs und der Länder, was in erster Linie darin seinen Grund hat, daß, im Gegensatz zu fremden Ländern, in Deutschland bis heute noch nirgends ein festes Wohnungsbauprogramm auf längere Sicht aufgestellt worden ist.

2. Der Grund zu Letzterem hinwiederum ist darin zu suchen, daß es auf dem Gebiete des Wohnungswesens an einer kraftvollen Reichszentrale fehlt, die gewillt und in der Lage ist, planmäßige Wohnungspolitik zu treiben. Die durch die dritte Steuernotverordnung erfolgte Übertragung weitestgehender Kompetenzen auf die Länder muß im Hinblick auf die dadurch bedingte Zersplitterung als ein schwerer gesetzgeberischer Mißgriff bezeichnet und es muß verlangt werden, daß das Reich die ihm noch gebliebenen Zuständigkeiten mit aller Energie schleunigst dazu benutzt, innerhalb der Länder eine gleichmäßige, zielbewußte, produktive Wohnungspolitik ins Leben zu rufen, dergestalt, daß die beteiligten Kreise in der Lage sind, ihre Vorbereitungen stets noch zu rechter Zeit zu treffen.

3. Im Hinblick auf die Entwicklung des Kapitalmarktes ist die sogenannte Geldentwertungssteuer für den Wohnungsbau in absehbarer Zeit noch unentbehrlich. Es ist aber erforderlich, daß ein weit erheblicherer Teil des Aufkommens als bisher — mindestens 20 v. H. der Friedensmiete — dem Baumarkte zufließt. Dies allein läßt die an sich durchaus unsoziale Steuer volkswirtsschaftlich erträglich und steuermoralisch berechtigt erscheinen.

4. Es muß aber weiter verlangt werden, daß das für das Einzelobjekt zur Verfügung gestellte Darlehen in einer Höhe gegeben wird, die die Mieten für Mittelstand und Minderbemittelte tragbar macht. Letzteres verdient auch bei Bemessung der Zinsen Berücksichtigung, die am besten ganz wegfallen und durch tragbare Tilgungsquoten ersetzt werden. Da Geld auf dem Kapitalmarkt zu erträglichen Bedingungen heute kaum mehr zu haben ist, muß die Hauszinssteuerhypothek notwendigenfalls zur Ausfüllung der gesamten ungedeckten Spitze bereitgestellt werden. Dies selbst auf die Gefahr, daß die Zahl der programmäßig geplanten Einzelobjekte dadurch etwas herabgemindert wird. An einem angemessenen staatlichen Ausgleichfonds ist festzuhalten.

5. Da die einem Revisionsverbande angeschlossenen und durch ihn überwachten Baugenossenschaften die beste Gewähr für eine gemeinnützige Verwendung bieten, so sollten die für Neubauzwecke verfügbaren öffentlichen Mittel vorzugsweise ihnen innerhalb der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit zugewendet werden.

6. Zum Zwecke des Anreizes zum Bauen ist Bedacht auf weitgehende Steuererleichterungen zu nehmen. Insbesondere ist auch die schon lange in Aussicht gestellte Regelung des Begriffs der Gemeinnützigkeit vorzunehmen, damit die gemeinnützigen Bauvereinigungen nicht durch willkürliche und widersprechende Auslegung der bisher bestehenden Vorschriften durch die Behörden bei der Befreiung von Steuern, Stempeln und Gebühren benachteiligt und in ihrer Bautätigkeit auf das schwerste behindert werden.

7. Die Behörden als Arbeitgeber müssen im Interesse leichter Finanzierung künftiger Bauvorhaben von dem Verlangen unbilliger Aufwertung alter Arbeitgeberdarlehen absehen. Unter allen Umständen verurteilenswert ist die bei vielen Eisenbahndirektionen neuerdings zu Tage getretene Übung, einfach 100prozentige Aufwertung zu beanspruchen.

8. Es ist mit allen Mitteln danach zu streben, für den einheimischen Wohnungsbau auch ausländische Geldquellen zu erschließen. Es gibt keine produktivere Verwendung von ausländischem Kapital als für das Wohnungswesen, da das Geld hier durch seinen sofortigen Umlauf weiteste Kreise unserer Gesamtwirtschaft befruchtet.

Arch. Reg.-Bmstr. Ernst Runge, Berlin.

Die deutsche Mosaikplatten-Industrie im Jahre 1925.

Von Dr. Wittekind, Weimar.

Wegen des Ruhens der Bautätigkeit in den Kriegs- und Nachkriegsjahren ist der Wohnungsmangel ein derartig dringender geworden, daß im vergangenen Jahre die Errichtung von Neubauten nicht mehr hinausgeschoben werden konnte. Trotz der großen Schwierigkeit, Baukapital zu erhalten, und trotz des hohen Zinsfußes wurde deshalb im vergangenen Jahre in größerem Umfange gebaut, sodaß das Jahr 1925 das erste Jahr seit 1914 ist, in dem wieder in einigermaßen beachtlichem Umfange Neubauten errichtet wurden. Die Industrie gehört deshalb zu den wenigen Industriezweigen, die im vergangenen Jahr gut beschäftigt waren. Der Inlandsabsatz der Mosaikplatten ist ein befriedigender gewesen, im Gegensatz zu dem Auslandsgeschäft, das im vergangenen Jahre immer weiter zurückging. Es kann hier darauf hingewiesen werden, daß seit jeher für Mosaikplatten der Auslandsabsatz gegenüber dem Inlandsabsatz nur eine kleinere Rolle spielt. Am stärksten war das Auslandsgschäft zur Zeit der Inflation im Jahre 1923. Damals betrug der Auslandsabsatz 25 v. H. des Inlandsabsatzes. Im Jahre 1924 machte der Auslandsabsatz 20 v. H. des Inlandsabsatzes aus, während im Berichtsjahre im Ausland 10 v. H., im Inland 90 v. H. abgesetzt wurden.

Wenn der Inlandsabsatz an Mosaikplatten der Menge nach befriedigend war, war er es nicht hinsichtlich der Preise. Besonders im letzten Vierteljahr lagen die Selbstkosten derartig hoch, daß die Verkaufspreise vielfach kaum auskömmlich waren. Von besonderem Interesse wird eine genaue zahlenmäßige Angabe über die Entwicklung der Mosaikplattenpreise in den Jahren 1924 und 1925 sein.

Von der typischen Platte 15/15 weiß I. Wahl kostete 1 qm brutto d. h. ohne Berücksichtigung der dem Baumaterialienhandel gewährten Rabatte:

Anfang Januar 1924 . . .	10,63 M.
ab 17. Januar 1924	9,44 „
ab 18. März 1924	8,94 „
ab 1. Juli 1925	9,90 „
Anfang Januar 1926 . . .	9,90 „

Aus diesen Angaben ist ersichtlich, daß die Inflationspreise, die wegen der dauernden Geldentwertung eine Risikoprämie enthalten mußten, im Januar 1924 um 11,2 v. H. und dann im März 1924 nochmals um 5,3 v. H. ermäßigt wurden. Diese Preise von März 1924 blieben dann 1¼ Jahr bis Juli 1925 unverändert. Dann trat eine Erhöhung um 10 v. H. ein. Diese Preise von Juli 1925 gelten noch heute, Anfang 1926, unverändert fort. Die Preise für Mosaikplatten Anfang 1926 sind somit, wie aus obigen Zahlenangaben ersichtlich ist, um etwa 7 v. H. niedriger als zu Beginn des Jahres 1924.

Vergleicht man mit dieser Entwicklung der Preise für Mosaikplatten die Preisentwicklung der Selbstkosten der Fabriken, so ergibt sich sofort, daß die Selbstkosten seit März 1924 um weit mehr als 10 v. H. gestiegen sind. Zwar sind die Kohlenpreise seit März 1924 um etwa 10 v. H. ermäßigt worden; demgegenüber steht aber eine Steigerung der Tonpreise von 15—20 v. H. und eine Steigerung der Arbeitslöhne um durchschnittlich 65 v. H. Bei der Betrachtung dieser Selbstkostensteigerung erhebt sich von selbst die Frage, wieso die Mosaikplattenfabriken in der Lage waren, für ihre Erzeugnises die Preise 2 Jahre unverändert zu lassen. Dies erklärt sich aus folgenden Gründen: Einmal können bei vermehrter Produktion die Betriebsanlagen wie Ofen, Maschinen, Kraft, Licht usw. besser ausgenutzt werden, dann haben die Mosaikplattenwerke in den letzten beiden Jahren fabrikationstechnische Verbesserungen vorgenommen.

Gerade in der heutigen Zeit, in der, vielfach unberechtigte, Angriffe gegen Industriekartelle erhoben werden, erscheint es nicht unwichtig, darauf hinzuweisen, daß sämtliche Mosaikplattenfabriken in einem Preisverband zusammengeschlossen sind, der keine Außenseiter besitzt.

Die häufig gehörte Behauptung, daß ein Preisverband ohne Außenseiter naturnotwendig übermäßig hohe Preise für seine Erzeugnisse durchsetzen werde, ist für das Gebiet der Mosaikplatten durch die obigen Zahlenangaben über die Preisentwicklung einwandfrei widerlegt. Die Mosaikplattenfabriken, die seit 1908 in ihrem Preisverband zusammengeschlossen sind, wissen sehr wohl, daß es ihren eigenen Interessen zuwiderlaufen würde, wenn Mosaikplatten durch übermäßig hohe Preise zu einer Art Luxusartikel würden. Nichts wäre verkehrter als dies. Die Mosaikplatte ist zwar der hochwertigste Bodenbelagstoff für Wirtschaftsräume, Küchen, Flure, Badezimmer, Dielen, aber nie ein Luxusbelag wie etwa ein Marmorfußboden. Gewiß werden vielfach andere billigere Bodenbelagsstoffe auf den Markt gebracht. Hier zeigt sich aber in wenigen Jahren, daß, umfangreiche Ausbesserungsarbeiten notwendig werden, sodaß die vermeintliche Billigkeit nur eine scheinbare ist. Wenn diese Erkenntnis auch in immer weitere Kreise dringt, so war trotzdem der Absatz billigerer, aber weniger guter Bodenbelagstoffe im vergangenen Jahre recht bedeutend. Der Grund dafür liegt darin, daß bei dem Bau eines Hauses zuletzt der Bodenbelag für Küche, Flur, Badezimmer, beschafft wird. In diesem Augenblick ist die ursprünglich vorgesehene Bausumme vielfach überschritten, und der Bauherr sagt sich: „Wenn auch Mosaikplatten der beste Bodenbelag sein mögen, so muß ich, weil meine Baukosten erschöpft sind, doch einen billigeren, wenn auch weniger guten Belagstoff wählen.“ Dieser Standpunkt ist in der heutigen Zeit der großen Geldknappheit verständlich, wenn auch bedauerlich.

Mit der Organisation des Baustoffhandels steht der Mosaikplatten-Verband in freundschaftlichen Beziehungen. Alljährlich finden mehrmals gemeinsame Beratungen zwischen dem Verband verein. Baumaterialienhändler Deutschlands und dem Mosaikplatten-Verband statt, worin die Zahlungs- und Verkaufsbedingungen und andere Fragen zusammen beraten werden. Eine gesunde, leistungsfähige Händlerschaft liegt durchaus im Interesse der Fabriken, weil der Plattenhandel zum großen Teil den Absatz der Platten vom Erzeuger zum letzten Verbraucher vermittelt.

Der in vielen Industrien wichtige Kampf um die Beibehaltung der Klausel „freibleibend“ bei Verkäufen spielte für die Mosaikplatten-Industrie aus dem Grunde nur eine geringe Rolle, weil, wie aus der oben erwähnten Gegenüberstellung der Preise ersichtlich ist, die Mosaikplattenpreise nur sehr geringe Schwankungen aufwiesen. Es befand sich zwar Anfang des Berichtsjahres in den Lieferungsbedingungen noch der Satz, daß die Preise freibleibend seien, doch wurde einem im September geäußerten Wunsch des Reichswirtschaftsministeriums, die Klausel „freibleibend“ fallen zu lassen und zum Verkauf zu festen Preisen überzugehen, ohne weiteres entsprochen.

Die Lage der Mosaikplattenfabriken ist insofern eine innerlich gesunde, als Neugründungen oder bedeutende Erweiterungen bestehender Fabriken in den Kriegs- und Nachkriegsjahren im Gegensatz zu vielen anderen Industrien nicht erfolgt sind. Ein sachliches Bedürfnis zur Vergrößerung der Betriebe liegt auch nicht vor, denn auch im vergangenen Jahre waren viele Fabriken nicht voll beschäftigt, und der Absatz der Vorkriegszeit ist bei weitem noch nicht erreicht.

Die Aussichten der Mosaikplatten-Industrie für 1926 hängen in erster Linie von der Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens ab. Es besteht kein Zweifel darüber, daß der Bedarf nach der Errichtung neuer Wohnhäuser noch ein sehr starker ist. Ob tatsächlich in bedeutendem Umfange 1926 gebaut werden wird, hängt davon ab, ob zu erträglichen Zinssätzen staatliche oder private Baugelder zur Verfügung stehen werden. —

Literatur.

Wohnungsversorgung und Bauordnung. Von Georg Haberland. 42 S. gr. 80. Berlin 1925. Der Zirkel, Architektur-Verlag G. m. b. H., Berlin W. 66, Wilhelmstr. 48. Preis 1.— M.

Vorliegendes Büchlein eines unserer erfolgreichsten Bauwirtschaftler schildert in den ersten Artikeln den mutmaßlichen Umfang der in den nächsten Jahren für Groß-Berlin erforderlichen Wohnungsproduktion. Er weist an Hand von Zahlenbeispielen nach, daß nur mit Hilfe von billigen Hypotheken aus öffentlicher Hand die Mietpreise neuer Wohnungen in eingermaßen erträglichen Grenzen gehalten werden können. Trotzdem sei eine 2½fache Friedensmiete erforderlich, um Zinsen, Steuern und Unkosten zu decken. Die Hilfe der öffentlichen Hand kann aber nicht ausreichen, um den überaus großen Bedarf an Wohnraum zu decken; dazu bedarf es der Hilfe der Privatwirtschaft. Und deshalb ist es auch notwendig, dem Privatkapital Anreiz für eine Betätigung auf dem Baumarkt zu schaffen und es nicht durch unnütze Belastungen abzuschrecken.

Haberland schildert dann wieder an Hand von Beispielen die Unzulänglichkeiten und Widersprüche der neuen Bauordnung, die, ohne Rücksicht auf vorhandene Straßennetze und Baublocks zu nehmen, vorgeht. Er beweist unwiderleglich, daß Mieten in tragbarer Höhe niemals durch Flachbau, sondern nur durch Etagenbau erzielt werden können; wenn auch die Feststellung, daß unser verarmtes Volk sich den Luxus des Flachbaues und des Siedlungshauses nicht leisten kann und deshalb, also aus Not, mit dem Stockwerkshaus vorlieb nehmen muß, nicht erfreulich ist, so läßt sich gegen die zwingende Logik der Gedanken und Zahlen nicht ankämpfen. Insbesondere zu begrüßen ist es, daß Haberland gegen den Wahn der Bodenreformer vorgeht und klarstellt, daß der Baustellenpreis niemals ein Wert an sich ist, sondern einzig vom Ertrage des Gebäudes abhängt.

Wenn der Verfasser in seinem Schlußkapitel fordert, daß die Ausnutzungsfähigkeit von Gelände, das bereits zum Zwecke der Erschließung von grundstücksgewerblichen Betrieben erworben ist, auch in Zukunft nicht beschränkt werden soll, so kann man zwar nicht in allen Punkten zustimmen; wohl aber muß man zugeben, daß eine Herabzonung, die einer Enteignung gleicht, vermieden oder zum mindesten ausgeglichen werden muß. Wenn aber der Verfasser schließlich fordert, daß Neubauten steuerfrei sein müssen, falls man die Bautätigkeit fördern will, und wenn er darauf hinweist, daß eine Belebung des Realkredits nur möglich sei durch steuerliche Erleichterungen des Pfandbriefwesens und durch Zuweisung größerer öffentlicher Mittel an die Zentralstelle der Wohnungsfürsorgegesellschaften, dann muß man ihm vollauf beipflichten. Es wäre gut, wenn das Material und die sachlichen wirtschaftlichen Gedanken, die das Büchlein enthält, weiteste Verbreitung fänden. — Runge.

Entscheidungen zum Reichswohnungsmangelgesetz, Reichsmieterschutzgesetz, Reichsmietengesetz. Von Gut, Dr. Ing. Alb., Dir. d. Wohnungsamtes München, Stümper, Dr. Franz. Reg.-Rat. I. Kl. i. Bayr. Staatsmin. f. Soz. Fürs. München, Zormaier, Joseph, II. Staatsanwalt München. Sammlung wichtiger Entscheidungen zum Wohnungs- und Mietwesen, I. Teil, 4. Heft. 176 S. 8⁰. Vereinigung Deutscher Wohnungsämter (Kommunale Vereinigung für Wohnunswesen). Preis geh. 6.50 M. —

Das Buch bietet nicht nur den Verwaltungsbeamten und Juristen, sondern auch den Baufachleuten Lesens- und

Wissenswertes, vor allem den Bausachverständigen, die für Gerichte und Mietbehörden tätig sind und denen bei der Auslegung des Reichsmietengesetzes — dessen Abbau ja auch fürs erste im Gegensatz zu dem Wohnungsmangel- und Mieterschutzgesetzen nicht geplant ist — die Kenntnis der in Frage kommenden Gerichtsentscheidungen geläufig sein muß. Hier kommen besonders wichtige Fragen zur Erörterung, wie der Begriff der Friedensmiete, besondere Leistungen des Vermieters und Mieters, nachträglich eingebaute Heizungs-, Wasser- und Lichtanlagen im Hinblick auf die Werterhöhung der Friedensmiete, ferner diejenigen Entscheidungen, die sich auf nach 1918 fertig gestellte Neu- und Ausbauten beziehen und für die — unabhängig davon, ob die Friedensmieten nachher auch wirklich zur Bezahlung gelangen — die Abschätzung erfolgen muß. Hierbei kommt wiederum die für den Bausachverständigen wichtige Frage der Berücksichtigung der gesunkenen Kaufkraft des Geldes während des Kriegs und in der Nachkriegszeit und die Zinshöhe der Baukosten in Betracht. Im Anschluß an § 11 bis 13 des Reichsmietengesetzes werden die Verfügungen über Zentralheizung und andere Zentralanlagen, ferner die Begriffsbestimmungen über große und kleine Instandhaltungsarbeiten eines Hauses behandelt. Unter der Menge der wichtigen Verfügungen seien noch aus neuerer Zeit die Kammer- und Landgerichtsentscheide erwähnt, über „allgemeine Veränderungen in den äußeren Verhältnisen des Stadtteiles", die besonders bei gewerblichen Räumen zu einer neuen Festsetzung der Friedensmiete führen können. Von Bedeutung sind dabei nicht nur die Entscheidungen selber, sondern die Begründungen, die gleichfalls wiedergegeben sind. Im Interesse des Bausachverständigen ist es zu wünschen, daß gerade diese wichtigen Entscheidungen fortlaufend ergänzt werden, damit der Fachmann bei seinen schweren, oft große Mühe verursachenden und schweres Verantwortungsgefühl erheischenden Arbeiten unterstützt wird.

Die anderen Kapitel des Buches beziehen sich auf die Wohnungsmangel- und Mieterschutzgesetze, die freilich in letzter Zeit besonders durch Herausnahme der gewerblichen und möblierten Räume in einzelnen Landesteilen Deutschlands Einschränkungen erfahren haben. Diese Abschnitte bieten besonders dem Verwaltungsbeamten reichen Stoff zur Vertiefung in die Materie. — Dr. Ing. Lesser.

Jahrbuch für Wohnungs-, Siedlungs- und Bauwesen. Von Dr.-Ing. Albert Gut, Stadtbaudir. 524 S., gr. 8°. Berlin. 1925. Otto Stollberg & Co., Verlag für Politik und Wirtschaft. Preis geb. 15 M. —

Der 2. Jahrg. dieses Jahrbuches stellt gegenüber dem 1. Jahrg. erhebliche Erweiterungen und Verbesserungen dar und berücksichtigt eine leichte und schnelle Handhabungsmöglichkeit, die gerade beim Nachschlagen für den Lesenden von Jahrhandbüchern geboten erscheint. Man staunt über die Fülle der Verfügungen, die in den verschiedenen Freistaaten Deutschlands erlassen worden sind und fragt sich unwillkürlich, ob die Vielstaaterei im deutschen Wohnungswesen, die sich in hunderten und aberhunderten von Sonderverfügungen austummelt, nun unbedingt so reiche Blüten treiben muß. Wer sich jedenfalls durch Übersichten, Vergleiche usw. über den Stand des Wohnungswesens im deutschen Reiche oder dies zu Studienzwecken verarbeiten will, dem bringt dies Buch wertvolle wissenwerte Darlegungen.

Für den Baufachmann von Wichtigkeit ist besonders der 4. Teil, in dem unter bestimmten, zusammenfassenden Begriffen die neuzeitliche Entstehung des behördlich bezuschußten Baues dargelegt wird. So werden „Arbeitgeberzuschüsse, Baugenossenschaften, Baustoffe, Bodenrecht, Pachtschutz, Steuerwesen, Werkwohnungen" in ihren wesentlichen Bestimmungen behandelt. Leider ist bei dem Kapitel der Aufwertung nur auf die 3. Steuernotverordnung, die inzwischen ja durch das neue Aufwertungsgesetz überholt ist, behandelt: aber von wichtigen Gesetzen, die jeden Baufachmann interessieren, seien u. a. die Gesetze über die „Änderung des Genossenschaftsgesetzes", die „Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Körperschaft-Steuergesetzes" dann unter dem Sammelbegriff der Baupolizei: die Verfügung über „die Freigabe von Dachgeschoßwohnungen," „Brandmauern aus Hohlsteinen", Schließung von Baulücken", „Richtlinien für das Einschreiten der Baupolizeibehörde gegen Bauschäden in Wohngebäuden"; dann unter dem Kapitel der Baustoffe: Die Ersatzbauweisen", im Bodenrecht die Gesetze „über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Gebäuden," über das Erbbaurecht, das für den Großstadtverkehr sehr wichtige preußische Gesetz, „betreffend den Verkehr von Grundstücken mit Ausführungbestimmungen, in dem Kapitel über die Finanzierung von Bauten, die Bestimmungen über „die Verwendung des für die Neubautätigkeit bestimmten Anteils mit Hauszinsteueraufkommen" usw. genannt. Schließlich seien hierbei noch die Bestimungen über die Gewährung von Hauszinssteuerhypotheken, die Rückzahlung von Beihilfen usw. erwähnt.

Es ist Pflicht eines Baufachmannes in den verworrenen Zeiten von heute, mehr als früher sich von den Scheuklappen einer einseitigen Berufs- und Lebensauffassung frei zu machen und das Gebiet, das seine Existenz darstellt, auf ein mehr positives, lebensbejahendes Postament, das auch für die Allgemeinheit Wert hat, zu fundieren. Und es ist erfreulich, daß der Autor dieses Werkes, ein Techniker, Vorstand einer großen süddeutschen Wohnungsbehörde ist. — Dr. Ing. Lesser.

Die sämtlichen Durchführungsbestimmungen zu den Aufwertungsgesetzen nach dem Stande vom 31. Dezember 1925. Von Koppe, Dr. jur. Fritz, Rechtsanwalt, Berlin. Industrieverlag: Späth & Linde, Berlin. 1926. Preis 4.20 M.—

Der Verfasser, eine besonders auf dem Gebiete des Steuerrechtes und des Aufwertungsgesetzes bekannte Persönlichkeit, hat sich der Mühe unterzogen, die Durchführungsbestimmungen zu dem Aufwertungsgesetz und dem Anleihe-Ablösungsgesetz in einer handlichen Form zusammenzustellen. Der Zusammenstellung geht eine Einführung voraus, die in kurzer übersichtlicher, allgemein verständlicher Weise das Aufwertungsgesetz und das Anleihe-Ablösungsgesetz selbst behandelt.

Mit Hilfe dieses Büchleins ist es für jeden, der sich mit den Fragen des Aufwertungsgesetzes zu befassen hat, und die Zahl dieser Personen ist groß, ein Leichtes, sich mit den einschlägigen Bestimmungen bekannt zu machen.

Allerdings bedarf die Ausgabe bald einer Ergänzung, da sie die Durchführungsbestimmungen bis Ende Dezember 1925 umfaßt, inzwischen jedoch schon weitere Durchführungsbestimmungen erlassen sind. — Junghans.

Kommentar zur Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz. Vom 29. November 1925. Von Oskar Mügel. 504 S. gr. 8°. Berlin 1926, Verlag Otto Liebmann. Preis: Ganzl. 13 M. —

Durch das Aufwertunggesetz ist die Aufwertungsmaterie nicht in vollem Umfange geregelt, vielmehr verweist das Gesetz selbst auf eine Regelung durch noch zu erlassende Durchführungsbestimmungen. Diese letzteren sind unter dem 29. Nov. 1925 in der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz R.-Ges.-Bl 1925, S. 392 ff. erlassen. Die Durchführungsverordnung enthält insbesondere wichtige Ergänzungen der Abschnitte 1—4 und 11 des Gesetzes, auch solche materialrechtlicher Art, wie z. B. in dem Artikel 18 und 19 über die Anrechnung von Sachleistungen und über die Aufrechnung von Gegenforderungen. Für die Abschnitte 5, Pfandbriefe, und 8, Versicherungsansprüche, enthalten die Durchführungsbestimmungen gleichfalls eine materiellrechtliche Regelung, da das Gesetz selbst nur Mantelvorschriften enthält.

Es ist daher zu begrüßen, daß der Verfasser sich der Arbeit unterzogen hat, zu den Durchführungsbestimmungen einen Kommentar herauszugeben. Die Persönlichkeit des Verfassers verbürgt die Güte des Kommentars. Letzterer ist in übersichtlicher Weise ausgearbeitet und ist nach jeder Richtung hin klar und verständlich. Er berücksichtigt die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Aufwertungsrechtes bis in die neueste Zeit und enthält auch ausreichende Verweisungen auf das Gesetz selbst.

Dem Kommentar ist angegliedert ein 2. Teil „Nachträge zu Mügel, das gesamte Aufwertungsgesetz", der gleichfalls mit Rücksicht auf die Heranziehung der neuesten Rechtsprechung äußerst wertvoll ist.

Ein 3. Teil enthält die Ausführungsbestimmungen des Reichs und der Länder zu dem Aufwertungsgesetz und im Anhang die Termine und Fristen, die nach dem Aufwertungsgesetz und der Durchführungsverordnung zu berücksichtigen sind. Alles in allem ein Werk, das zur Anschaffung nur dringend empfohlen werden kann. —

Junghans, Stadtrat u. Stadtsyndikus.

Schicksalsfragen des Wohnungs- und Siedlungswesens. Herausgegeben von der Siedlungswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft, Berlin. Eine Vortragsreihe. 156 S. 8°. Berlin 1925. Verlag Guido Hackebeil A.-G. Geh. 5 M. —

In vorliegender Sammlung von Vorträgen wird das Problem behandelt, die Weiterbildung der Großstädte durch Förderung der ländlichen und industriellen Siedelung zu verhindern. Insbesondere wird der Gedanke erörtert, die Industrie, die durch eigene Zusammenballung auch die Entstehung der Großstadt und ihre Vergrößerung ermöglichte und unterstützte, auf das Land zu verteilen, entlang den Eisenbahnen und Wasserstraßen. Ohne weiteres wäre dann der Boden bereitet für die Entstehung ländlicher Siedelungen, wo die Arbeiter, die während des größten Teiles des Jahres industriell tätig seien, in Zeiten der

Landbestellung und der Ernte, also in den Konjunkturzeiten landwirtschaftlicher Arbeit, beitragen könnten, die Nahrungsmittelproduktion zu vergrößern.

Gleichzeitig wird das Problem dem Auflockerung der Großstadt, die Förderung der Gartenstadt und ihre volkshygienische Bedeutung behandelt. Endlich wird in 2 Vorträgen die wirtschaftliche Seite des Siedlungsproblems beleuchtet, wobei besonders auf die wichtigen Fragen des öffentlichen und privaten Realkredits eingegangen wird.

Besonders instruktiv und anregend wirkt die Vortragssammlung durch die im Auszug wiedergegebenen Diskussionsreden, in denen das Für und Wider der Theorien der Redner besprochen wurde.

Wenn auch Vieles, was hier gesagt ist, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht ohne weiteres unterschrieben werden kann, wenn auch manche Gedankengänge sich etwas vom Boden der realen, nüchternen Tatsachen lösen und, insbesondere in den Zeiten der wirtschaftlichen Not und der politischen Bedrängnis, in denen sich Deutschland jetzt befindet, reichlich utopisch sind, so regt das vorliegende Buch doch zu so vielen Gedanken an, daß auch der Leser, der sich weniger mit wirtschaftlichen Dingen befaßt, mit lebhaftestem Interesse den Ausführungen folgen wird.

Das Buch bringt zwar kein Allheilmittel, aber es ist trotz mancher Mängel doch eine wertvolle Bereicherung der Fachliteratur. — Runge.

Das Deutsche Patentrecht. Ein Handbuch für Praxis und Studium. Vom Geh. Reg.-Rat, ehem. Dir. im Reichspatentamt, Fr. D. Damme und Geh. Reg.-Rat, Dir. im Reichsp.-Amt R. Lutter. Dritte, völlige neubearbeitete Auflage. 706 S. G. 8°. 1925. Verlag Otto Liebmann, Berlin. 26 M., eleg. geb. 28. M. —

Das Handbuch des Deutschen Patentrechtes von Damme hat sich bereits in den früheren beiden Auflagen einen großen Anhängerkreis sowohl bei den im Hauptberuf mit Patentangelegenheiten befaßten Patentanwälten und Ingenieuren als auch bei Juristen, Industriellen und Gewerbetreibenden erworben. Dies liegt hauptsächlich begründet in der übersichtlichen Gliederung und klaren Darstellungsweise des Stoffes sowie in der schönen sprachlichen Fassung des Gebotenen, wodurch das Studium und die Lektüre des Handbuches nicht nur lehrreich, sondern auch angenehm und genußreich werden kann. Da dieses Handbuch seinerzeit aus der Praxis und für die Praxis von dem damaligen Direktor im Patentamt, Herrn Geheimrat Dr. Damme, geschrieben worden und der Genannte seit d. J. 1911 aus dem Patentamt ausgeschieden und in anderen amtlichen Stellungen tätig gewesen ist, wobei er allerdings stets sein Interesse für den gewerblichen Rechtsschutz weiter, u. a. durch Entwurf des Patentgesetzes seiner Vaterstadt, der jetzigen Freien Stadt Danzig, bekundet hat, wurde für die Umarbeitung des praktischen Teiles des Werkes der derzeitige Direktor im Patentamt, Geh. Reg.-Rat Lutter, als über die neuesten Verordnungen und Entscheidungen bestens orientierter Fachmann gewonnen. Der in dankenswerter Weise recht ausführlich gehaltene geschichtliche Teil, betreffend die Entwicklung des Patentwesens, ist vom bisherigen alleinigen Herausgeber des Handbuches auf den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung gebracht worden.

Die praktische Auswertung des Werkes wird durch ausführliche Literatur- und Quellennachweise erleichtert.

Ein übersichtliches Sachregister gestattet ein leichtes Auffinden der gewünschten Informationen. Von der Ausführlichkeit des behandelten Stoffes zeugt z. B., daß dem neuen Gebiet der Zwangslizenzen im Handbuch 15 Seiten gewidmet sind.

Der Anhang enthält neben dem Patentgesetz in der Fassung vom 7. Dezember 1923 und zugehörigen Verordnungen u. a. ein Verzeichnis der Patentklassen, den Abdruck der Pariser Verbands-Übereinkunft (Unionsvertrag), einige Sonderverträge, das Gesetz, betreffend die Patentanwälte und das Gebrauchsmustergesetz. Dem Damme-Lutter wird der Fachmann eine weite Verbreitung wünschen, da es angenehm ist, richtig informierte Mandanten zu beraten. — Patentanw. Dr. Oskar Arendt, Berlin.

Taschenausgabe der Reichskostengesetze (Gerichtskostengesetz, Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige mit den zugehörigen Nebengesetzen). Von Dr. Adolf Baumbach, Senatspräsident beim Kammergericht. Verlag Otto Liebmann, Berlin 1925. Preis geb. 3.50 M.

Der Herr Verfasser, der auf dem Gebiet der Reichskostengesetze als Autorität zu bezeichnen ist, hat sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen, die vorgenannten Reichskostengesetze in fortlaufender Paragraphenfolge mit den erforderlichen Erläuterungen in einer handlichen Taschenausgabe in der bis Ende 1925 geltenden Fassung zusammenzustellen. Es ist dies um so erfreulicher, als im Laufe der letzten Jahre vielfache Änderungen in den Gesetzen getroffen waren, die aufzusuchen für jeden, der mit diesen Gesetzen zu tun hat, eine Arbeit bedeutete. Die Erläuterungen sind klar und übersichtlich und berücksichtigen die Rechtsprechung bis in die neueste Zeit. Es kann nur empfohlen werden, dieses Büchlein anzuschaffen. — Junghans.

Normen und Techn. Vorschriften.

Neue Vorschriften für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen. In der Beilage „Bauwirtschaft und Baurecht" der Deutschen Bauzeitung vom 16. Dezember 1925 berichtet Herr Stadtoberbaurat Dr.-Ing. Schubert, Gotha, über die Tätigkeit des von der Vereinigung der technischen Oberbeamten Deutscher Städte eingesetzten Ausschusses zur Vereinheitlichung der Vorschriften für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen. Herr Dr. Schubert geht davon aus, daß die technischen Vorschriften über die Grundstücksentwässerunganlagen „in letzter Zeit nicht ganz einheitlich waren." Es seien in der jüngsten Zeit einige Städte dazu übergegangen, neue technische Vorschriften selbständig den veränderten Anschauungen und Verhältnissen entsprechend aufzustellen. Diese Auffassung ist unrichtig. Tatsächlich sind die technischen Vorschriften für Grundstücksentwässerungsanlagen nie einheitlich gewesen. Die vom Verband Deutscher Architekten und Ingenieurvereine bearbeiteten „Vorschriften für Herstellung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen" dienten wohl da und dort als Muster, im übrigen ging jede Stadt so gut wie selbständig vor. Meine eingehende Beschäftigung mit der Frage der Notwendigkeit der Anpassung der technischen Vorschriften für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und an die neuen Anschauungen über die Art und Wirkung von Grundstücksentwässerungsanlagen ließ mich dazu kommen, in einem Aufsatz in der Nr. 9 des Technischen Gemeindeblattes vom 5. August 1923. „Die Verbilligung der Grundstücksentwässerungsanlagen", die Vereinheitlichung der Vorschriften der Grundstücksentwässerungsanlagen vorzuschlagen. Ich habe dabei ausdrücklich die Vereinigung der technischen Oberbeamten Deutscher Städte aufgerufen, sich dieser Frage anzunehmen. Der Normenauschuß der Deutschen Industrie griff mit Schreiben vom 19. September 1923 diese Anregung auf und hat Herrn Geheimrat Dr. Höpfner als den ständigen Sekretär der erwähnten Vereinigung gebeten, sich dieser Anregung warm anzunehmen. Der Auschuß zur Vereinheitlichung der Grundstücksentwässerungsvorschriften ist daher von der Vereinigung der technischen Oberbeamten Deutscher Städte auf Grund meiner Anregung und der Unterstützung des Normenausschusses ins Leben gerufen worden. Ich kann Herrn Oberbaurat Dr. Schubert nicht zwingen, diesen Sachstand in seinem Berichte über die Tätigkeit des Ausschusses zu erwähnen. Daß er ihn genau kennt, ergab sein Vortrag bei der Eröffnung der ersten Ausschußsitzung in Gotha im Mai 1925. Ich glaube aber, daß ich Anspruch darauf machen darf, die wirtschaftlich und technisch bedeutsame Tätigkeit des Grundstücksentwässerungsausschusses angeregt zu haben. In einem Berichte über den erwähnten Ausschuß hätte darauf ebenso Bezug genommen werden müssen als darauf, daß es meiner Anregung entsprang, nicht bloß die technischen Vorschriften zu vereinheitlichen, sondern auch die rechtlichen und verwaltungstechnischen Fragen, die bei Grundstücksentwässerungsanlagen eine Rolle spielen. Wenn Herr Oberbaurat Dr. Schubert sagt, daß der Beratung der technischen Bestimmungen sein Entwurf zugrunde liegt, so habe ich festzustellen, daß dieser Entwurf in allem wesentlichen dem Inhalt der Dresdner Vorschriften in enger Anlehnung an deren Wortlaut wiedergibt. Leider sind, obwohl der Ausschuß seit mehr als einem Jahrzehnt besteht, noch nicht einmal die technischen Vorschriften der Öffentlichkeit zur Stellungnahme bekanntgegeben. Dabei sehe ich außer der noch zu leistenden, bereits erwähnten Aufgabe, nämlich die Aufstellung von Grundsätzen für die rechtlichen und verwaltungstechnischen Fragen beim Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, die jetzt auf der Grundlage meines Entwurfes den Ausschußmitgliedern vorliegen, eine weitere Tätigkeit darin, Richtlinien oder Vorschriften für Abscheider der Kraftwagenbetriebsstoffe aufzustellen. — Stadtbaudirektor Prof. Dr.-Ing. Heilmann, Dresden.

Steuerfragen.

Die Umlegung der Aufbringungslast. (Nach den Durchführungsbestimmungen.) Während die Erste Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz sich nur auf die

werbenden Betriebe des Reichs, der Länder und Gemeinden bezogen hatte, betrifft die Zweite Durchführungsverordnung vom 4. Dezember die Allgemeinheit der Verpflichteten.

Der Kreis der Verpflichteten ist bekanntlich ein viel weiterer als bei der Industriebelastung selbst; alle gewerblichen Betriebe, einschließlich des Handels, sind einbezogen. Wer zur Vermögenssteuer 1925 als Unternehmer für das Betriebsvermögen veranlagt wird, der gilt auch für die Aufbringung als Unternehmer; das betrifft vor allem die offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die selbst aufbringungspflichtig sind, während die Industriebelastungsbescheide noch auf die einzelnen Gesellschaften lauteten.

Sachlich schließt sich die Aufbringungslast automatisch an die Vermögensteuerveranlagung 1925 an, eine besondere Erklärung ist deshalb überflüssig. Der Aufbringungsbescheid ergeht auf Grund der Vermögensteuerveranlagung 1925, bzw. der jetzt abzugebenden Vermögenserklärung, die dadurch besondere Bedeutung gewinnt. Änderungen bei der Vermögensteuer haben die gleiche Änderung bei der Aufbringung zur Folge. Tritt die Änderung vor Erlaß des Aufbringungsbescheids ein, so wird sie in diesem ohne weiteres berücksichtigt, bei späteren Änderungen wird der Aufbringungsbescheid durch einen besonderen Berichtigungsbescheid richtiggestellt.

Die erste Zahlung hat schon am 1. Februar 1926 zu erfolgen, und zwar die erste Halbjahresrate; die zweite Halbjahresrate ist am 1. Juni 1926 zu entrichten. Ist bis 1. Februar — was meist der Fall sein wird — der Aufbringungsbescheid noch nicht zugestellt, so erläßt das Finanzamt als vorläufige Zahlungsgrundlage einstweilen einen Vorauszahlungsbescheid, der sich auf die gleichen Grundlagen stützt, aushilfsweise auf die Vermögensveranlagung 1924, wenn jetzt noch keine Erklärung vorliegt. (Man hat also unter Umständen lebhaftes Interesse daran, diese Erklärung rechtzeitig abzugeben.) Weichen die Zahlungen nach dem endgültigen Aufbringungsbescheid von den Vorauszahlungen ab, so hat nach Zustellung des Aufbringungsbescheids der Ausgleich stattzufinden. Fehlbeträge müssen binnen zwei Wochen nachbezahlt werden; Überzahlungen werden erstattet, ohne Antrag allerdings nur dann, wenn sie 5 M. übersteigen.

Über die Höhe der Leistung läßt sich noch nichts sagen. Die rechnerische Grundlage dafür bildet die Summe der haftenden Vermögen, die sich erst aus den Vermögenserklärungen ergeben wird. Die Reichsregierung stellt danach den Prozentsatz fest, mit dem das einzelne Vermögen herangezogen wird. Diese Ziffer kann erst Ende Januar bekanntgegeben werden. Vermögen bis 20 000 M. sind frei. — Dr. J. Kohlenberger.

Wohnungswesen.

Neugründungen von Spar- und Bauvereinigungen. Wie uns das Städtische Nachrichtenamt der Stadt Mannheim mitteilt, erläßt das Bayerische Staatsministerium für soziale Fürsorge nachstehende Veröffentlichung:

„In der letzten Zeit ist eine ganze Reihe von sogenannten Spar- und Siedlungsvereinigungen aufgetaucht, die durch ein besonderes Sparsystem und durch die Auslosung von Darlehen unter den Sparern eine besonders beschleunigte Erstellung von Wohnungen versprechen. Zu diesen Neugründungen gehört die Deutsche Rentenheim-Spar- und Baugesellschaft in Essen, mit einer Filialleitung in München, ferner die Deutsche Bau- und Siedlungsgemeinschaft e. G. m. b. H. in Darmstadt, die „Gemeinschaft der Freunde“ e. V. in Wüstenrot bei Heilbronn, die Bayerische Baugesellschaft e. V. in München und schließlich auch der Deutsche Hilfs- und Siedlungsbund G. m. b. H. in München.

Über sämtliche dieser Bau- und Sparvereinigungen liegen Erfahrungen in größerem Maßstabe noch nicht vor. In Zeitschriften und Tagesblättern werden sie insbesondere von den Baugenossenschaften heftig bekämpft, weil ihre Versprechungen, besonders die Auslosung von Eigenheimen innerhalb einer verhältnismäßig sehr kurzen Zeit unerfüllbar erscheinen. Wenn auch eine rege Werbetätigkeit der neuen Vereinigungen betont, daß schon in einer Reihe von Fällen im Wege der Auslosung oder sonstwie Darlehen von ihnen an Siedler gewährt worden seien, so ist es doch sehr zweifelhaft, ob die weitgehenden Versprechungen auch in Zukunft eingelöst werden können, wenn nämlich der jetzt ziemlich starke Zustrom zu diesen Bauvereinigungen nachläßt und dann an Stelle von steigenden Einzahlungen der Sparer erhebliche Forderungen auf Auszahlungen der ausgelosten Darlehen einsetzen. Dazu kommt, daß die Sicherung für die Anwartschaften der später zur Auslosung kommenden Bausparer nicht ausreichend ist, weil die zur Sicherung eingetragenen Hypotheken mindestens zuerst die vollen 100 v. H. des Hauswerts belasten und weil auch die von einigen der neuen Vereinigungen verlangten Lebensversicherungsverträge keine ausreichende anderweitige Sicherung geben. Bei der „Bayerischen Baugesellschaft“ und der „Gemeinschaft der Freunde“ gibt außerdem die Rechtsform — die Vereinigungen sind als e. V. nach § 21 des BGB. gegründet — Anlaß zu Bedenken, die bei der „Gemeinschaft der Freunde“ auch bereits zu Verhandlungen seitens des Württembergischen Staatsministeriums des Innern mit dieser Vereinigung geführt haben und die „Gemeinschaft der Freunde“ wenigstens in der jetzigen Form nicht als unbedingt sicher und vertrauenswürdig erscheinen lassen.

Jedenfalls dürfte diesen Neuerscheinungen gegenüber große Vorsicht am Platze sein und ihre Werbetätigkeit amtlich nicht unterstützt werden.“ —

Rechtsauskunft.

Arch. A. D. i. Köln. (Licht- und Fensterrecht.) Nach Allgemeinem Landrecht ergibt sich das Licht- und Fensterrecht aus §§ 137, 138 ff., Teil I, Titel 8. Danach „kann Jeder, um Licht in sein Gebäude zu bringen, Öffnungen und Fenster in seine eigene Wand oder Mauer machen, wenn dieselben gleich eine Aussicht über die benachbarten Gründe gewähren“ (§ 137). „Sollen jedoch die Öffnungen in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten stoßenden Wand oder Mauer gemacht werden, so müssen dieselben, wo es die Umstände gestatten, sechs Fuß von dem Boden des Zimmers oder Behältnisses erhöht, in allen Fällen aber mit eisernen, nur 2 Zoll voneinander stehenden Stäben, oder mit einen Drahtgitter verwahrt sein“ (§ 138). Nach der Judikatur findet § 138 keine Anwendung, wenn die Nachbarn sich auch nur mündlich über die Anlegung oder Existenz der Fenster geeignet, aber wenn die Fenster schon bestanden haben, als beide Grundstücke demselben Eigentümer gehörten. (Entsch. des Obertribunals, Band 61, S. 221, Bd. 47, S. 38, 221).

Das Lichtrecht gewährt aber nicht ohne weiteres die Befugnis zur Anlegung öffnungsfähiger Fenster; vielmehr wird die Anlegung von auf der Grenze liegenden Fenstern, die sich nach außen öffnen, als ein unzulässiger Eingriff in das Nachbar-Eigentum angesehen (Entsch. des Obertribunals Bd. 19, S. 104).

Da eine Einigung über die Anlegung öffnungsfähiger Fenster zwischen den Nachbarn wohl nicht getroffen ist, solche auch nicht schon zur Zeit der Vereinigung beider Grundstücke in derselben Hand bestanden haben, und eine Verpflichtung zur Duldung solcher Fenster gesetzlich nicht besteht, könnte nach A. L. R. die Beseitigung verlangt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen des A. L. R. dürften aber für die Beurteilung der Rechtslage in Köln-Mülheim nicht in Frage kommen — ich habe sie nur Ihrem Wunsche gemäß angegeben, da dort die Bestimmungen des code civil und etwaige lokale Verordnungen gelten, über die hier keine zuverlässige Auskunft gegeben werden kann, dagegen das A. L. R. dort nicht in Geltung ist. — Dr. Paul Glaß, Rechtsanwalt.

Arch. K. in Hoon, Rhld. (Kosten einer gemeinsamen Brandmauer.) Der i. J. 1906 geschlossene Vertrag gibt dem Herrn L. das Recht, den Grenzmauerteil des Neubaues des Fräulein J. bei einem Bau für sich zu benutzen gegen Erstattung des von den Fräulein J. aufgewendeten Selbstkostenpreises nach der Größe der Benutzungsfläche. Wenn nun der Selbstkostenpreis in dem Vertrage ziffernmäßig festgelegt ist, so geschah dies offenbar der Einfachheit halber nur zu dem Zweck, um eine spätere Rechnungslegung über die aufgewendeten Kosten (mit deren Stabilität gerechnet wurde) zu erübrigen. Das Prinzip des Vertrages, daß die tatsächlichen Selbstkosten zu erstatten sind, bleibt jedenfalls trotz der inzwischen veränderten Verhältnisse bestehen. Wenn also der Neubau des Fräulein I. im Frieden ausgeführt worden ist, wobei annähernd die im Vertrage festgelegten Kosten zur Entstehung gelangt sein werden, so muß Herr L. einen Betrag bezahlen, der den festgelegten Preisen in seiner Kaufkraft gleichkommt. Wie die heutigen Preise für die Ausführung der Mauer sein würden, ist gleichgültig; denn Fräulein J. steht nicht das Recht zu, aus den jetzigen erheblich höheren Preisen einen Vorteil zu ziehen; vielmehr sollen sie gemäß dem Vertrage nur das erhalten, was sie wirklich an Selbstkosten in den Bau hineingesteckt haben. Sie dürfen durch die Veränderung der Verhältnisse weder bereichert, noch auch andererseits durch das Sinken des Geldwerts geschädigt werden. So steht Ihnen m. E., indem der Vertrag nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Veränderung der Verhältnisse ausgelegt wird, das Recht zu, die festgesetzten Preise unter Berücksichtigung des Sinkens der Kaufkraft des Geldes, also unter Erhebung eines Zuschlags, der die Geldentwertung ausgleicht, zu verlangen. Da der Lebenshaltungsindex z. Zt. auf 141 bekannt gegeben ist, wäre also ein Zuschlag von 41 v. H. zu den festgelegten Baukosten berechtigt.

Sollte der Neubau des Fräulein J. etwa — was aus der Anfrage nicht hervorgeht — nicht im Frieden zu den annähernd festgesetzten Preisen ausgeführt worden sein, oder sollte der Bau evtl. bisher überhaupt noch nicht ausgeführt worden sein, so wäre evtl. ein Recht zur Anfechtung des Vertrages wegen veränderter Umstände gegeben. Rechtsanw. Dr. P. Glaß, Berlin.

Inhalt: Aus dem preußischen Staatshaushalts-Entwurf für 1926. — Tagung des Hauptverbandes Deutscher Baugenossenschaften. — Die deutsche Mosaikplatten-Industrie im Jahre 1925. — Literatur. — Normen und techn. Vorschriften. — Steuerfragen. — Wohnungswesen. — Rechtsauskunft. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin.
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.